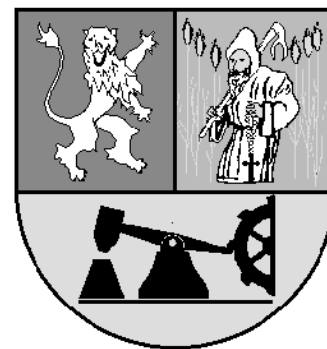


# Amtsblatt

für die Stadt  
Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 20.04.2001

Nr. 2/2001



*Chor Ense-Höingen*

*sowie*

*Chören und Tanzgruppen*

*der Stadt Lauchhammer*

*Samstag, 28. April 2001*

*Kulturhaus Lauchhammer-Mitte*

*Einlass: 17:30 Uhr*

*Beginn: 18:00 Uhr*

*Eintritt: frei*

## Die Seite des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Tagen bin ich von vielen Menschen in der Stadt darauf angesprochen worden, was es denn mit dem Artikel in der Lausitzer Rundschau vom 28.03.2001 "Investor darf nachsitzen" wohl auf sich hat.

Dazu eines zuerst: Ich bin es nun schon gewöhnt, dass mich die Lausitzer Rundschau nicht liebt und aus diesem Grunde sehr tendenziös über mich berichtet. Ich habe nicht die Zeit und ehrlicher Weise auch nicht die Lust, jedesmal eine Richtigstellung zu schreiben.

Aber der o.g. Artikel geht mir an Unwahrheiten und Unrichtigkeiten doch zu weit. Daher folgende Klarstellung:

1. Zu der Passage "Im November 1997 schlug Bürgermeister Rainer Schramm den Stadtverordneten vor, das Gebäude mit Fördermitteln zu kaufen."

Vergessen wurde hier, dass ich zur Zentrumssanierung das gesamte Gelände samt Kaufhalle mit Fördergeldern erwerben wollte, damit eine vernünftige Zentrumssanierung realisiert werden kann.

2. Zu der Passage "Die Fankhänel Team GmbH und Rainer Schramm scheinen damals noch gut Freund gewesen zu sein. Im Juni, wenige Monate bevor Schramm den Kauf der Fankhänel-Immobilie in Lauchhammer-Mitte vorschlug, übergab die Firma 500,- DM in einen Spendentopf zur freien Verfügung des Bürgermeisters." Diese Behauptung ist schlichtweg falsch und eine gezielte Unterstellung. Die 500,- DM wurden dem Dezeranat Soziales, Schulen und Kultur als Spende, zweckgebunden für Schulen, Kita's und Vereine gewährt, und ist auch genauso verwendet worden. Mit wem ich gut Freund bin, sollte man mir überlassen.

3. Zu der Passage "In eineinhalb Jahren hatten vierzehn Firmen aus dem Ort dort insgesamt mehr als 16.000,- DM eingezahlt, bevor der dubiose Spendenfonds nach einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises aufgelöst werden musste."

Hier soll dem Bürger suggeriert werden, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht. Richtig und schön ist, dass ich schon viel mehr als 16.000,- DM an Spenden erhalten habe, sonst wäre manch Unterstützung an Vereine, Jugendclubs (man erinnere sich an die 72 Stunden Aktion für Lauchhammer - hieraus finanziert) etc. nicht möglich gewesen.

Ein ganz besonderer Dank allen, die gespendet haben und hoffentlich noch weiter spenden, denn sonst müssten viele Dinge aus dem städtischen Haushalt bezahlt werden. Dies ginge dann zu Lasten anderer wichtiger Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Verfügungsfonds des Lauchhammeraner Bürgermeisters 5.000,- DM beträgt, gesetzlich ständen ihm fast 24.000,- DM zu. Dass mit den 5.000,- DM nicht alle Repräsentationsgeschenke, Blumen, Zuschüsse, Pokale für Vereine etc. bezahlt werden können, müsste jedem einleuchten.

Beanstandet wurde durch das Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises, dass Spenden eigentlich im Haushalt der Stadt zu veranschlagen sind und nicht im Verwahrbereich. Die entsprechende Planungsänderung wurde inzwischen umgesetzt. Das Spendenkonto wurde **n i c h t** aufgelöst und wie gesagt, im Interesse der sozialen, kulturellen und jugendfördernden Maßnahmen hoffe ich auf weitere Spenden.

Die Spenden werden ordnungsgemäß gebucht und dem Spender auch quittiert. Ich wäre doch wirklich nicht gesund, wenn ich in einer Stadt wie Lauchhammer, in der alles kontrolliert und überwacht wird, auch nur eine müde Mark unrechtmäßig verwenden würde.

Ich brauche wohl nicht zu betonen, dass ich derart schlechte Recherchen und falsche Behauptungen mittlerweile als Kampagne betrachte.

Ihr Rainer Schramm

### Aufruf zum Frühjahrsputz

Sehr geehrte Bürger der Stadt Lauchhammer,

mit dem Jahreszeitenwechsel vom Winter in das Frühjahr macht sich an vielen Ecken der Stadt eine grundhafte Säuberung erforderlich.

Beim alljährlichen Frühjahrsputz werden aber nicht nur die nach Satzung regelmäßig erforderlichen Reinigungsleistungen (Säuberung der Verkehrsflächen vom Winterstreugut und Kehricht, insbesondere Reinigung der Schnittgerinne) notwendig. Auf vielen Grundstücken und Grünflächen, sowohl im öffentlichen wie auch auf privatem Terrain, haben sich über die letzten Monate Unrat und Abfall gesammelt. Der Zustand dieser Anlagen prägt das Bild unserer Stadt mit und trägt dazu bei, ob Einwohner und Gäste sich hier wohlfühlen können.

Ich bitte Sie daher, die Aktionen der Stadtverwaltung für mehr Sauberkeit im Stadtgebiet in der Weise zu unterstützen, in dem Sie Ihre bebauten oder unbebauten Grundstücke in nächster Zeit inspizieren und wo notwendig, reinigen.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bei Ihnen bereits im Voraus bedanken.

Ihr Bürgermeister

#### Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

- Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- Marktsatzung
- Marktgebührensatzung
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bodenrichtwertkarte

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung - öffentlicher Teil -

#### Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversamm- lung Lauchhammer

##### *geheime Wahl:*

12 Stimmen für Herrn Dr. Zwingmann  
16 Stimmen für Herrn Pelinski

#### Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer

##### *geheime Wahl:*

14 Stimmen für Herrn Blasczyk  
15 Stimmen für Herrn Große

#### III/19/01

##### Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Anlage - Marktsatzung)

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/20/01

##### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Über- lassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf den Wochenmärkten der Stadt Lauchhammer (Anlage - Marktgebührensatzung)

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/35/01

##### Erhaltungssatzung für den denkmalgeschützten Bereich des Baugebietes "Grundhof"

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
22 Ja-Stimmen  
7 Enthaltungen

#### II/21/94 6.Ä. /A

##### Richtlinie über die Vergabe von Grundstücken/ Immo- bilien durch die Stadt Lauchhammer

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
28 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

#### III/21/01

##### Vorzeitige Mittelfreigabe - Amt 40

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/31/01

##### Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe für einen Teilbe- trag der Haushaltsstellen 02.0200.9350 und 02.0200.9400 für den Ausbau und die Einrichtung eines Trauzimmers im Rathaus der Stadt Lauchhammer

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/34/01

##### Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe eines Teilbetrages der Haushaltsstelle 02.0200.9400 für den Neubau einer Gasfeuerungsanlage

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
15 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
11 Enthaltungen

#### III/36/01

##### Vorfristige Mittelfreigabe zur Restaurierung der Schlossparkmauer in Lauchhammer-West

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
28 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

#### III/25/01

##### Erarbeitung eines Baulandkatasters zur Erfassung von Baulücken in Wohngebieten im Gemarkungsgebiet der Stadt Lauchhammer gemäß § 200 BauGB

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/39/01

##### Kofinanzierung eines Projektes der Z.E.I.T. GmbH

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/18/99 2.E.z.1.Ä.

##### Abwägung zum Planverfahren Bebauungsplan "Gewerbehof Emanuel" im vereinfachten Änderungs- verfahren nach § 13 BauGB

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/23/01

##### Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan "Neu- stadt I, Nr. 1" im Bereich Kurt-Wabbel- Straße/ Werner-Seelenbinder-Straße

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
29 Ja-Stimmen

#### III/38/01

**Privatisierung der Bewirtschaftung des Campingplatzes "Grünewalder Lauch" einschließlich Parkplatz und Strandbereich**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderung.

19 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

**Bildung einer Parlamentarischen Arbeitsgruppe "Fördermittelsonderzuwendung"**

**Abstimmung:**

Der Tischvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

27 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen

**- nichtöffentlicher Teil -**

**III/46/01/T**

**Verkauf zweier Flurstücke im Gewerbegebiet Liebenwerdaer Straße, Lauchhammer-Süd**

**Abstimmung:**

Der Tischvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

**III/61/00 2.Ä./A**

**Wärmeversorgung des neuen Rathauses (Aufhebungsbeschluss)**

**Abstimmung:**

Der Tischvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

**III/32/01 NÖ**

**Genehmigung der Eilentscheidung - E/III/02/01**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**III/33/01/NÖ**

**Genehmigung der Eilentscheidung - E/III/03/01**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**III/28/01 NÖ**

**Verkauf eines Baugrundstückes in Lauchhammer-Mitte, Max-Baer-Straße**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**III/30/01 NÖ**

**Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Ost, Koynestraße**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

**III/29/01 NÖ**

**Wege- und Leitungsrecht für die Errichtung eines Mobilfunkmastes**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

**Satzung  
über die Veranstaltung von  
Wochenmärkten in der Stadt  
Lauchhammer (Marktsatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**I**

**Allgemeines**

§ 1

Rechtsform

Die Stadt Lauchhammer betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**II**

**Wochenmärkte**

§ 2

Markort, Markttag, Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt (mobiler Handel) wird in der Stadt Lauchhammer

- in Lauchhammer-Mitte: auf dem Naundorfer Platz sowie
- in Lauchhammer-West: westlich der Berliner Straße zwischen Gaststätte "Volkspark" und Tankstelle Aral (Parkplatz) abgehalten.

(2) Die Markttag und Marktzeiten sind:

- in Lauchhammer-Mitte

Dienstag

1. April bis 30. September	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
1. Oktober bis 31. März	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag

1. April bis 30. September	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
1. Oktober bis 31. März	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

und  
in Lauchhammer-West

Freitag

ganzjährlich	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
--------------	------------------------

Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht verkauft werden.

- (3) Ab Beginn der Bauphase auf dem Naundorfer Platz findet der Wochenmarkt im Stadtzentrum statt, der Markt auf dem Naundorfer Platz entfällt.  
Der genaue Zeitpunkt und Ort wird öffentlich bekannt gemacht.  
Die Marktzeiten des Abs. 2 für Lauchhammer-Mitte gelten für den Markt im Stadtzentrum entsprechend.
- (4) Ist einer der Markttage gemäß Abs. 2 ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (5) Die Stadt Lauchhammer kann den Wochenmarkt aus besonderen Anlässen zeitlich und/oder örtlich verlegen oder gänzlich entfallen lassen. Diese Absicht ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Es besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt Lauchhammer gegenüber den Standinhabern. Dasselbe gilt bei Nichtzuweisen eines Standplatzes.

### § 3

#### Marktwaren und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Über die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) bestimmten Marktwaren hinaus gehören gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung i.V.m. der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II 1992 S. 8) zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:
1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlapfen, Kaffeefilter) und,
  2. Töpfe-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
  3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
  4. Reinigungs- und Putzmittel,
  5. Wachs- und Paraffinwaren,
  6. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte) und,
  7. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher) und,
  8. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
  9. Kleingartenbedarf einfacher Art,
  10. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
  11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
  12. Kleintextilien, (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-, Tisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
  13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

14. Kleinspielwaren.

15. Obst und Gemüse

16. Gebratene, gekochte, geräucherte, gesalzene und getrocknete Fleisch- und Fischwaren sowie abgepackte Lebensmittel aller Art /ausgenommen Sahne und Sahneteilchen

- (2) Es ist nicht gestattet, Marktwaren oder Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zu versteigern oder auszuspielen.

### §4

#### Zulassung zum Markt

- (1) Nach Maßgabe der für alle Markthändler geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.  
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
1. ein Händler wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Händler die für die Teilnahme am Marktgeschehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Markthändler müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein, sofern sie nicht eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne des § 55 a der Gewerbeordnung ausüben.  
Markthändler, die zubereitete Speisen und Getränke an Ort und Stelle verabreichen, bedürfen daneben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

### § 5

#### Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3 nur vom zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung erfolgt auf Antrag eines Händlers durch das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer. Sie kann auch für mehrere Markttage oder bis auf Widerruf erfolgen.
- (3) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Lauchhammer nicht vergrößert, verkleinert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Standplätze, die bis spätestens 8:00 Uhr von den berechtigten Händlern nicht besetzt worden sind,

können von der Marktaufsicht anderen Händlern zuge-  
teilt werden.

- (7) Andere freie Standplätze werden am Markttag bis 7:00 Uhr durch die Marktaufsicht verteilt.
- (8) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird oder
  2. der Marktstand ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
  3. ein Händler, der die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Lauchhammer fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Zuteilung widerrufen, kann das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer die Räumung des entsprechenden Standplatzes verlangen.
- (9) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und Tiefe der Verkaufseinrichtung entsprechend der Gelegenheiten des Platzes (z. B. Toreinfahrten, Tiefe des Platzes) zu verlangen.

#### § 6

##### Beziehen und Räumen der Standplätze

- (1) Die Standplätze dürfen an den Markttagen nicht früher als eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.
- (2) Beim Aufbau der Marktstände sind die angebrachten Bodenmarkierungen, soweit vorhanden, unbedingt zu beachten. Ansonsten ist grundsätzlich ein Abstand (lichtes Maß) zwischen den Reihen von 2 m Gangbreite einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten.
- (3) Der Aufbau muss zu Marktbeginn beendet und der Marktstand von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen oder zu Verkaufszwecken benutzt werden, frei sein.
- (4) Die Händler haben an jedem Standplatz oder Marktstand ein Schild mit Vor- und Zuname sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (5) Die Standplätze sind spätestens 1 Stunde nach Markteende zu beräumen und besenrein zu verlassen. Ist dies nicht der Fall, kann der Standplatz von der Stadt Lauchhammer auf Kosten des Händlers beräumt und gereinigt werden.

#### § 7

##### Marktgeschehen

- (1) Für das Lagern und Verkaufen von Lebensmitteln aller Art sind die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Gesundheitspass) nachzuweisen.

- (2) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmitteln ist den Marktbesuchern zu verbieten und von den Händlern zu verhindern.
- (3) Es ist verboten, auf dem Marktplatz Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Dies gilt nicht für Frischfischwaren.
- (4) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jegliche Verschmutzung des Marktstandes wie insbesondere das Wegwerfen von Abfällen (Papier und Packmaterial) ist zu unterlassen.
- (5) Jeder Händler ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Marktstandes verantwortlich.
- (6) Während des Marktgeschehens anfallender Abfall und Kehricht innerhalb der Marktstände ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass das Marktgeschehen nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden. Nach Beendigung des Marktes darf Leergut, wie Kisten, Körbe oder dgl. auf dem Marktstand nicht zurückgelassen werden.

#### § 8

##### Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lauchhammer.
- (2) Sie wird durch den Marktmeister sowie durch weitere Aufsichtspersonen der Stadt Lauchhammer ausgeübt.
- (3) Alle Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte sind verpflichtet,
  - den Weisungen der Marktaufsicht, die diese im Rahmen der Marktsatzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und
  - sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (4) Der Marktaufsicht und dem Lebensmittelüberwachungsamt sind jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Marktständen sowie den Fahrzeugen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

#### § 9

##### Verhalten auf dem Markt

- (1) Jede Störung des Marktgeschehens ist untersagt.
- (2) Während des Marktgeschehens sind insbesondere
  - das Mitführen von Fahrrädern,
  - das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  - das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art,
  - ungebührliches lautes Ausrufen,
  - das Anbieten von Waren über Tonträger,
  - das Feilbieten im Umhertragen oder -führen,
  - lärmende Musikdarbietungen sowie
  - das Betreten des Marktstandes im betrunkenen Zustand untersagt.

- (3) Es ist verboten, Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Niemand darf einen anderen bei einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf stören, insbesondere in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei unter- bzw. überbieten.
- (5) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Ständen aus. Das Umherreichen von Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.
- (6) Die feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern gemäß der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910) auszustatten.
- (7) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte genutzt werden.
- (8) Die Maße und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann.
- (9) Es ist unzulässig, Glücksspiele und Wetten zu betreiben.

### III

#### Schlussbestimmungen

##### § 10 Haftung

- (1) Die Stadt Lauchhammer übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust der von den Händlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Händler haften für sämtliche Schäden, die von ihnen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht worden sind. Die Händler stellen die Stadt Lauchhammer von Ansprüchen frei, die bei Nutzung des Standplatzes entstehen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störungen oder Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendigen Maßnahmen steht den Markthändlern nicht zu.
- (4) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Lauchhammer keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder - auch ohne vorherige Mitteilung - entfällt.
- (5) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das gleiche gilt für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren.

- (6) Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Stände, der Fahrzeuge oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (7) Jeder Händler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer empfohlenen Mindestdeckungssumme von pauschal 3.000.000 DM/ 1.533.875,64 EURO für Personenschäden und Sachschäden sowie 100.000 DM/ 51.129,19 EURO für Vermögensschäden abzuschließen und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (8) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lauchhammer haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktplatzbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit der Marktaufsicht zurückzuführen ist.

##### § 11 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, erhebt die Stadt Lauchhammer Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung.
- (2) Die bei der Gebührenzahlung ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

##### § 12 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einzelfall von der Stadt Lauchhammer mit einer befristeten Sondergenehmigung gestattet werden, wenn diesem kein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

##### § 13 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Einhalten sonstiger Vorschriften, insbesondere der Lebensmittel-, Handelsklassen-, des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Jugendschutz-, des Bau-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts, des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Abfallrechts, der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer, der Straßenverkehrsordnung und der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lauchhammer, in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

##### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 und 3 an anderen Orten der Stadt Lauchhammer einen mobilen Handel ohne

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Überlassung von Standplätzen  
und die Inanspruchnahme von Versor-  
gungsleistungen auf den Wochenmärk-  
ten der Stadt Lauchhammer  
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) i.V.m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Lauchhammer erhebt für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer aufgrund einer Zuteilung oder aufgrund einer tatsächlichen Inanspruchnahme einen Standplatz nutzt bzw. Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt, oder derjenige, in dessen Auftrag die vorgenannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner nach (1) haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen die Gebühren mit dem Beginn dessen tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung fällig.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2001 werden die Gebühren in DM erhoben.
- (4) Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind bargeldlos zu entrichten und auf das vorgegebene Konto der Stadt Lauchhammer zu überweisen.
- (5) Die Entrichtung der Gebühren ist der Marktaufsicht auf Verlangen nachzuweisen.

- entsprechende Genehmigung betreibt;
2. die Zeiten entsprechend § 2 Abs. 2 nicht beachtet;
3. andere als die nach § 3 Abs. 1 gestatteten Marktwaren und Gegenstände anbietet;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Marktwaren oder Gegenstände auf den Wochenmärkten versteigert oder ausspielt;
5. trotz Versagung der Zulassung gem. § 4 am Markt teilnimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 die notwendige Reisegewerbekarte oder gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht besitzt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 nicht den zugeteilten Markt- platz nutzt oder die Zuteilung entgegen § 5 Abs. 3 überträgt oder Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
8. den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Lauchhammer vergrößert, verkleinert, ver- tauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet (§ 5 Abs. 5);
9. gegen die vorgegebenen Maße entsprechend § 5 Abs. 9 verstößt;
10. beim Beziehen und Beräumen der Standplätze die Vorschriften des § 6 nicht beachtet;
11. gegen die Vorschriften bezüglich des Marktgesche- hens verstößt (§ 7) oder sich auf dem Markt ent- sprechend § 9 verhält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrig- keiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet wer- den, soweit sie nicht durch andere entsprechende Spezi- algesetze mit Strafen und Geldbußen bedroht sind.
- (3) Werden Händler, die gegen die Vorschriften dieser Sat- zung verstoßen oder in sonstigerweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, vom Marktplatz verwiesen, so haben in diesem Falle die Händler keinen Anspruch auf Erstattung der Marktgebühren und etwai- ger wirtschaftlicher Verluste.

**§ 15**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma- chung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Lauch- hammer vom 11. 07. 1990 i. d. F. der 1. Änderung vom 01. 07. 1992 außer Kraft.

Lauchhammer, 2001-04-05

Pelinski  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

-Siegel-

Schramm  
Bürgermeister



- (6) Für Tagesplätze sind die Gebühren bei Zuteilung eines Standplatzes an die Marktaufsicht bar zu zahlen.

**§ 4  
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab,  
Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren sind Brutto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, in denen die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Teil enthalten ist.
- (2) Wochenmarktgebühren:

Gebührentatbestand   Gebührenmaßstab   Gebührensatz

**1. Markt Lauchhammer-Mitte: Naundorfer Platz**  
Benutzung der je qm Marktstand tägl. 3,20 DM  
Standplätze für 1,64 Euro  
Marktstände

**2. Markt Lauchhammer-West: Berliner Straße**  
Benutzung der je qm Marktstand tägl. 1,90 DM  
Standplätze für 0,97 Euro  
Marktstände

**3. Markt Lauchhammer-Mitte: Stadtzentrum**  
Benutzung der je qm Marktstand tägl. 3,20 DM  
Standplätze für 1,64 Euro  
Marktstände

**§ 5  
Gebührenherabsetzung/Gebührenrückerstattung**

Sofern eine Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung und Rückerstattung der Gebühren.

**§ 6  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 03. 06. 1992 i. d. Fassung der 1. Ergänzung vom 01. 07. 1992 außer Kraft.

Lauchhammer, 2001-04-05

Pelinski                      -Siegel-  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Schramm  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Februar 2001 die Jahresrechnung der Stadt Lauchhammer für 1999 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich ihrer Anlagen kann im Haushaltsamt der Stadtverwaltung Lauchhammer zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Lehner  
Haushaltsamtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Lauchhammer**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2001 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2001 ermittelt. Gemäß § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S.61) sind Bodenrichtwertkarten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In der Stadt Lauchhammer wird die Bodenrichtwertkarte in der Zeit vom

**06. April bis 05. Mai 2001**

im Zimmer 147 im Sachgebiet Liegenschaften des Rathauses in der Liebenwerdaer Straße 69 öffentlich ausgelegt. Einsichtnahme kann während folgender Zeiten erfolgen:

montags	
u. mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16.00 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr.

Lauchhammer, 04. April 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

**Ende des Amtsteils**

## Öffentliche Antwort auf Schreiben von Kostebrauer Einwohnern

**Den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Detlev Pelinski erreichten betreffs Fürst-Pückler-Land / Enduroland mehrere Schreiben zum gleichen Sachverhalt mit Datum vom Februar 2001. Sie gingen zwischen dem 01.03.2001 und dem 09.03.2001 ein.**

**Aufgrund des gemeinsamen Inhalts wurden sie von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) Lauchhammer als Petition gemäß § 21 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gewertet und demgemäß am 04.04.2001 beraten.**

**Von der Stadtverordnetenversammlung wurde dazu wie folgt Stellung bezogen:**

1. Zu Ihrem ersten Antrag, die Gestaltungskonzeption des Vereins "Lausitzer Zeitreisen" in den Sanierungsplan der Bergbauflächen aufzunehmen, konnte von der SVV am 04.04.2001 keine Aussage getroffen werden, weil die Inhalte der genannten Konzeption wie die dazu korrespondierenden Details des Sanierungsplanes den Abgeordneten nicht geläufig waren und die rechtlichen Möglichkeiten und Auswirkungen einer Änderung des Sanierungsplanes unbekannt waren. Nach Klärung der rechtlichen und inhaltlichen Probleme wird Ihre Petition gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut beraten werden.
2. Die Anerkennung einer "Priorität der Kostebrauer" beim Abwägungsverfahren im Fall "Enduroland" wäre gesetzwidrig, da in allen Abwägungsverfahren die Belange sämtlicher Beteiligten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Bevorzugung einer besonderen Gruppe von Beteiligten - hier von Kostebrauer Einwohnern - ist unzulässig und würde die Ungültigkeit des Abwägungsbeschlusses zur Folge haben.
3. Eine Behandlung Ihrer Petition im Februar/März 2001 - wie von Ihnen verlangt - war nicht möglich, weil Ihr Schreiben erst in der ersten Märzdekade einging und die SVV danach erstmalig wieder am 04.04.2001 tagte.

### Presseinformation

## Ruf beschädigt

Im Januar sorgte der angebliche Angriff auf einen farbigen elfjährigen Jungen in Lauchhammer mehrere Tage für Schlagzeilen quer durch alle bundesdeutschen Medien. Nach der Befragung des Kindes im Krankenhaus nahmen Mitarbeiter des Staatsschutzes, der eingeschaltet wird, wenn ein fremdenfeindlicher Hintergrund vermutet wird, drei Tatverdächtige aus der unmittelbaren Wohnumgebung des Jungen in Gewahrsam. Er hatte alle drei im Beisein seiner Mutter namentlich benannt.

In nachfolgenden Gesprächen verwickelte sich der Junge in widersprüchliche Aussagen, während die Polizei die Alibis der jungen Männer, die ihn auch rassistisch bedroht haben sollten, mehrfach überprüfte. Sie erbrachten eindeutig die Unschuld der Benannten und die drei Jugendlichen wurden auf freien Fuß gesetzt.

Landtagsabgeordneter Ingo Senftleben (CDU) hatte sich nach Bekanntwerden des Übergriffs für eine schnelle Aufklärung der Tat eingesetzt. Kurze Zeit später berichtete die Staatsanwaltschaft den Medien, dass man nach weiteren Überprüfungen von einem frei erfundenen Vorfall ausgehe. Der betreffende Junge sei noch strafunmündig.

Vor wenigen Tagen führten Ingo Senftleben und Bürgermeister Rainer Schramm ein Gespräch mit den Jugendlichen und deren Eltern. Ihre Namen hatten längst die Runde in der Stadt gemacht, als die jungen Männer unschuldig wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

Als Betroffene von Verdächtigungen, Klatsch und anderen Reaktionen baten die Eltern darum, dass öffentlich noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass ihre Kinder ohne eigenes Zutun verleumdet wurden.

Bürgermeister Schramm und der Landtagsabgeordnete Senftleben zeigten sich betroffen über die Verleumdungen und die damit verbundenen seelischen Verletzungen bei den zu Unrecht Beschuldigten und deren Familien.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum gesetzlichen Nachweis einer strafbaren Handlung in der öffentlichen Berichterstattung und Diskussion stärker berücksichtigt werden muss. Es gibt viele Beispiele, dass Lauchhammer eine tolerante Stadt ist. Hierbei sind die Aktivitäten der Jugendinitiative "Chill out" für eine freundschaftliche Verbindung zu Asylbewerbern sowie die Hilfe von Kirchen und Vereinen bei der Integration von Spätaussiedlern zu nennen. Dieses Engagement gilt es auf breiter Basis auszubauen, so Schramm.

Der Landtagsabgeordnete Ingo Senftleben verweist in diesem Zusammenhang auf die Wanderausstellung "Anne Frank eine Geschichte für heute". Mit dieser wird zur Information und Aufklärung beigetragen und für ein tolerantes Brandenburg geworben.

## Jagdgenossenschaft Lauchhammer

Die Jagdgenossenschaft Lauchhammer zog in Ihrer Mitgliederversammlung am 27.03.2001 Bilanz über das Erreichte im Jagdjahr 2000/2001 vom 1.4.2000 - 31.03.2001. Stolz konnte der Vorstand in seinem Bericht die Realisierung des "Heckenprojektes Lauchhammer" verkünden. Mit viel Mühe wurde diese Maßnahme vorbereitet Anfangen von der Flächenauswahl, den Gesprächen mit den Grundstückseigentümern und mit den Bewirtschaftern der Flächen bis hin zum Abschluss der Duldungsverträge und der Fördermittelbeantragung hatten die Vorstandsmitglieder alle Hände voll zu tun. Unterstützt wurden sie dabei von der Stadt Lauchhammer. Das Ingenieurbüro für Agrar- und Umweltplanung H. Wissing aus Berlin, welches schon Projekte in Frauendorf, Tettau und Freienhufen betreute, erarbeitete die Projektunterlagen und begleitete dieses Vorhaben. Bei der Ausschreibung der Leistungen konnten 2 Firmen aus der Region den Auftrag für die Leistungen erhalten, die Forstbaumschule "Fürst Pückler" Zeischa GmbH und die Frauendorfer Dienstleistungs- und Transport GmbH. Die Ausführung der Arbeiten wurden Ende Oktober mit der Bodenvorbereitung, dem Zaunbau und der Mulchung begonnen. Auf Grund der warmen Witterung konnte die Pflanzung bis Mitte Dezember 2000 realisiert werden. Die Bauabnahme war am 23.02.2001. Alle Leistungen im Sinne des Leistungsverzeichnisses wurden ordnungsgemäß erbracht. Es wurden auf insgesamt 1960 m Länge wege- und gewässerbegleitende zwei- bis achtreihige Baum- und Strauchhecken sowie 45 wegbegleitende Linden gepflanzt. Die Pflege des Bestandes erfolgt über 3 Jahre und umfasst das Bewässern, die Nachbesserung und eventuelle Nachpflanzungen. Die Gesamtkosten des Projektes von 213.871 DM wurden zu 70% vom Land und zu 30% von Naturschutzfonds des Landes Brandenburg finanziert. Die Jagdgenossenschaft hat Nebenkosten für die Vorbereitung, Dokumentation sowie für Ausfallentschädigung für landwirtschaftliche Nutzer in Höhe von 3.700 DM übernommen. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass dieses Projekt ein Beitrag zur Schaffung von neuen Strukturelementen in der offenen genutzten Agrarlandschaft ist.

# Bergbaufolgelandschaft

## Eine kulturhistorisch, industriegeschichtlich und ökologisch interessante Landschaft



### Restseen in Lauchhammer

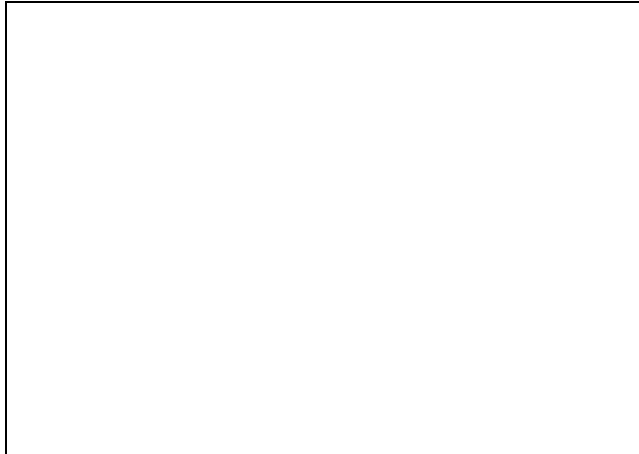


Foto: W. Blaschke

Der Name "Grünwalder Lauch " ist längst besser bekannt als seine Bergbaubezeichnung RL 117

Lauchhammer und seine Umgebung ist geprägt durch eine Vielzahl von stehenden Gewässern, die durch den Braunkohlentagebau entstanden sind. Die Entnahme der Kohle führt zu einem Massendefizit an Boden und lässt die Restlöcher entstehen, welche durch Grundwasseranstieg nach dem Einstellen des Abpumpens desselben und z.T. durch Einleitung aus Fließgewässern zu Restseen werden, von denen es in der Gemarkung Lauchhammer etwa 30 gibt. Durch die unterschiedlichen Technologien der Förderung von Braunkohle in den vergangenen zirka 100 Jahren ihrer Entstehung, unterscheiden sie sich im Alter etwa zwischen 20 und 80 Jahren, in der Größe der Wasserfläche zwischen 0,8 und 95 ha, der Tiefe zwischen 1 und 14 m, in der Gestaltung der Böschungen und im Chemismus, wobei hierbei der pH-Wert eine besondere Rolle spielt. Die stark sauren pH-Werte entstehen durch die Bildung von Schwefelsäure und schwefliger Säure aus Pyrit, auch Schwefelkies genannt, der aus dem anstehenden tertiären Boden mit dem Grundwasserstrom in das Gewässer gelangt. Weitere Unterschiede entstanden durch die verschiedenen Nutzungen nach ihrer Entstehung, wie die Einleitung von Abwasser und Kohletrübe, der Einlagerung von Abrissmaterialien und Kesselschlacke, die Nutzung als Absatzbecken für die Wasseraufbereitung, den Missbrauch als Müllablageplatz, die Anbindung an die Vorflut, das Einsetzen von Fischen und vieles anderes mehr. Dadurch entwickelte sich an den verschiedenen Gewässern eine an die unterschiedlichen Bedingungen angepasste Flora und Fauna.

Von der Kohleindustrie erhielten alle Tagebaurestlöcher

Nummern. Sie beginnen mit dem RL 1 mit dem Namen Heye Nordfeld bei Annahütte und enden beim Restloch 131 nördlich von Kleinleipisch. Die Restlöcher der Gemarkung Lauchhammer beginnen bei RL 31, dem Salzsee südöstlich von Lauchhammer-Ost und enden beim RL 117, ehemals Ostfeld Plessa-Lauch, dem heutigen Grünwalder Lauch. Vielen Lauchhammeranern wird die bergmännische Nummerierung kaum bekannt sein. So sollte es uns gelingen, für alle noch nicht „getauften“ Gewässer einen charakteristischen Namen zu finden und die so abgewerteten Restlöcher als See oder Teich zu bezeichnen. Vorschläge gibt es bereits.

Charakteristisch für Lausitzer Tagebaugewässer sind beträchtliche Wassertiefen und stark saures Wasser, wie z.B. mit einem pH-Wert von 2,7 im Restsee 76, der nach einem alten Flurnamen in Zukunft „Kleiner Woobergsee“ heißen soll (Foto 2). Er liegt etwas versteckt westlich von Grünwalde und entstand aus dem Tagebau Grünwalde, in dem von 1954 -1962 Braunkohle gefördert wurde. Im Gegensatz zu der vorherrschenden Meinung haben solche Gewässer einen hohen ökologischen Wert, weil in ihnen auf diese Lebensumstände spezialisierte Pflanzen wie die Zwiebelbinse und Tiere wie bestimmte Wasserwanzen leben. Ebenso bieten die vegetationslosen Ufer, wie auf dem Foto im Vordergrund zu sehen, z.B. dem Flussregenvfeifer einen Brutplatz, der Ameisenlöwe lauert im trockenen Sand auf Beute und der Sandohrwurm ist nur in diesem extremen Lebensraum heimisch.

Der Wolschinkateich in Lauchhammer-Ost steht dazu im krassen Gegensatz. Der Name hat sich längst eingebürgert, die Restlochnummer 36 ist nur Bergleuten geläufig. Das flache und pH-neutrale (pH 7) Gewässer erinnert mit seinem Gelegegürtel aus Schilf und Rohrkolben, der geschlossenen Decke von See- und Teichrosen kaum noch an ein Tagebaurestloch. Es entstand aus dem Tagebau Emanuel V, der von 1918 - 1922 betrieben wurde. Seine Vogelwelt u.a. mit Höckerschwan, Blesralle, Teichrohrsänger und Rohrweihe unterscheidet sich demzufolge kaum von den Teichen im Süden des Kreises.

Die Tagebaurestseen bieten uns vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, ob nun zum Baden im Grünwalder Lauch, dem Angeln im Wolschinkateich oder der Freude an Naturbeobachtungen.

Karin Papenhusen, Werner Blaschke, Erich Hertel

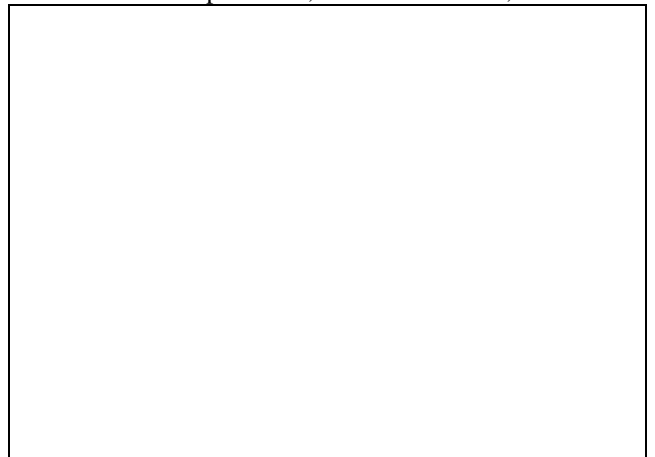


Foto: W. Blaschke

Noch vor seiner Umbenennung steht der Restsee 76, der künftige Kleine Woobergsee

**Ferienöffnungszeiten  
Hallenfreizeitbad  
"Am Weinberg"**



**Schwimmbad**

Montag	10.00 - 22.00 Uhr	öffentliches Baden
Dienstag	06.30 - 08.30 Uhr	Frühschwimmen
	10.00 - 22.00 Uhr	öffentliches Baden
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr	Senioren,
		und Behinderte
	14.00 - 22.00 Uhr	öffentliches Baden
Donnerstag	06.30 - 08.30 Uhr	Frühschwimmen
	10.00 - 22.00 Uhr	öffentliches Baden:
		Textilfreies Schwimmen entfällt!
Freitag	10.00 - 23.00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	09.00 - 23.00 Uhr	öffentliches Baden
Sonntag	09.00 - 21.00 Uhr	öffentliches Baden
<b>1. Mai</b>	10.00 - 21.00 Uhr	öffentliches Baden

**Sauna**

Montag	10.00 - 22.00 Uhr	Männersauna
Dienstag	10.00 - 22.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr	Senioren,
		und Behinderte
	14.00 - 22.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Donnerstag	10.00 - 22.00 Uhr	Frauensauna
Freitag	10.00 - 23.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Samstag	10.00 - 21.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Sonntag	10.00 - 21.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
<b>1. Mai</b>	10.00 - 22.00 Uhr	Gemeinschaftssauna

Anschließend gelten wieder die bekannten Öffnungszeiten.

**Veranstaltungshinweis:**

Am 24. Mai, **Christi Himmelfahrt**, wird von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr im Freizeitbad ein großer Familientag mit Kinderanimation, Sonderangeboten und Überraschungen gefeiert. An diesem Tag kostet der Eintritt zusätzlich

**Notdienstplan der Apotheken  
Stadtring Lauchhammer**

17.04. - 21.04.01	Schloss-Apotheke L.-Süd
21.04. - 28.04.01	Stadt-Apotheke L.-Ost
28.04. - 01.05.01	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
01.05.01 Maifeiertag	Stadt-Apotheke L.-Ost
02.05. - 05.05.01	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
05.05. - 12.05.01	West-Apotheke L.-West
12.05. - 19.05.01	Schloss-Apotheke L.-Süd
19.05. - 24.05.01	Stadt-Apotheke L.-Ost
24.05.01 Himmelfahrt	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
25.05. - 26.05.01	Stadt-Apotheke L.-Ost
26.05. - 02.06.01	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
02.06.01 Pfingstsamstag	Stadt-Apotheke L.-Ost
03.06.01 Pfingstsonntag	Stadt-Apotheke L.-Ost
04.06.01 Pfingstmontag	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
05.06. - 09.06.2001	West-Apotheke L.-West

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr. Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

**Hinweis des Ordnungsamtes zur  
Abgabe von Schadstoffen**

Schadstoffe aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben können montags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Zwischenlager des Entsorgungszentrums Lauchhammer in Lauchhammer-Ost, Zur Alten Post, abgegeben werden.

**Überprüfung der Grabsteine auf den  
städtischen Friedhöfen**

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift 4.7 § 7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder umzulegen.

Hiermit gibt die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauchhammer bekannt, dass

**am 15.05.2001**

- 8:00 - 8:30 Uhr auf dem Friedhof in Lauchhammer-Nord
- 9:00 - 10:00 Uhr auf dem Friedhof in Lauchhammer-West
- 11:00 - 12:00 Uhr auf dem Friedhof in Grünwalde

**am 16.05.2001**

- 8:00 - 10:30 Uhr auf dem Zentralfriedhof in Lauchh.-Mitte
- 13:00 - 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Lauchhammer-Süd

**am 17.05.2001**

- 8:00 - 10:00 Uhr auf dem Friedhof in Lauchhammer-Ost
- 11:00 - 12:00 Uhr auf dem Friedhof in Kostebrau
- 14:00 - 14:30 Uhr auf dem alten Friedhof in Lauchh.-Mitte die entsprechenden Grabsteinkontrollen durchgeführt werden.

Stadtverwaltung Lauchhammer  
- Friedhofsverwaltung -

**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer  
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und redaktionelle

Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

**Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung**

Anzeigen und

Gesamtherstellung: public werbung Hillmer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.